

Protokoll Nr. 7 vom 01. Oktober 2012

Vorsitz	Ulrich Müller, Grossratspräsident, Weinfelden
Protokoll	Johanna Pilat, Parlamentsdienste
Anwesend	117 Mitglieder
Beschlussfähigkeit	Der Rat ist beschlussfähig.
Ort	Rathaus Weinfelden
Zeit	09.30 Uhr bis 11.10 Uhr

Tagesordnung

1. Amtsgelübde von Kantonsrätin Marianne Guhl (12/WA 24/47) Seite 4
2. Kantonsbürgerrechtsgesuche (12/EB 2/46) Seite 5
3. Interpellation von Christa Thorner und Turi Schallenberg vom 27. Juni 2012 "Drohende Abschaffung der Sozialhilfe im Rahmen der eidgenössischen Asylgesetzrevision: Auswirkung auf den Kanton Thurgau und die Gemeinden" (12/IN 2/33)
Beantwortung Seite 7
4. Motion von Silvia Schwyter vom 25. Januar 2012 "Änderung des Gesetzes über die Gemeinden vom 5. Mai 1999" (08/MO 53/403)
Beantwortung, Diskussion, Beschlussfassung Seite 8
5. Motion von Hanspeter Wehrle und Walter Strupler vom 23. November 2011 "Erweiterung der Interpretation 'Ausrüstungspflicht' bei der Versorgung mit Biogas - Zulassung von Biogas zur Erfüllung des erneuerbaren Anteils gemäss § 8 des kantonalen Energienutzungsgesetzes" (08/MO 51/389)
Beantwortung, Diskussion, Beschlussfassung Seite 18
6. Interpellation von Edith Wohlfender vom 26. Oktober 2011 "Sicherstellung der ambulanten Grundversorgung bei Neugeborenen und Müttern" (08/IN 58/383)
Beantwortung Seite --

Erledigte

Traktanden: 1 bis 4, 5 teilweise

Entschuldigt:	Aerne Margrit, Lanterwil	Ferien
	Bornhauser Thomas, Weinfeld	Ferien
	Bruggmann Renate, Kradolf	Ferien
	Erni Kathrin, Wäldi	Beruf
	Gutjahr Diana, Amriswil	Beruf
	Hess Hermann, Amriswil	Familie
	Lei Hermann, Frauenfeld	Beruf
	Rutishauser Matthias, Lengwil	Beruf
	Streckeisen Regula, Romanshorn	Ferien
	Wirth Andreas, Frauenfeld	Ferien
	Wittwer Daniel, Sitterdorf	Ferien
	Zbinden Ruedi, Mettlen	Ferien
	Zürcher Käthi, Romanshorn	Beruf

Präsident: Speziell willkommen heisse ich die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller für das Kantonsbürgerrecht, die heute einen ganz besonderen Tag erleben werden.

Ebenfalls begrüsse ich die fünfte Schulklasse aus Amriswil, die heute unserem Rat unter der Leitung von Anna Wallerath einen Besuch abstattet. Ich wünsche Ihnen viele spannende Einblicke, wenn Sie uns bei der Ratsarbeit gewissermassen über die Schultern schauen, und ich hoffe, dass beim einen oder anderen jungen Menschen das Interesse an der Politik geweckt wird.

Am WEGA-Freitag trafen sich auf der Güttingersreuti nach einem Jahr Unterbruch der FC Gemeinde Weinfeld und der FC Grosser Rat zum traditionellen WEGA-Match. Die Kantonsräte hatten das glücklichere Ende für sich und gewannen 1:2. Wir gratulieren zu diesem Spielerfolg.

Ich gebe Ihnen die folgenden Neueingänge bekannt:

1. Botschaft und Zahlenteil zum Voranschlag 2013 und Finanzplan 2014 – 2016. Die Vorberatung dieses Geschäftes erfolgt durch die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission.
2. Liste der Kantonsbürgerrechtsgesuche per 01. Oktober 2012 - zusammen mit den statistischen Angaben.
3. Beantwortung des Antrages gemäss § 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates von Carmen Haag, Richard Nägeli und Stephan Tobler vom 23. November 2011 "Überprüfung des Leistungskataloges der kantonalen Verwaltung".

4. Beantwortung der Interpellation von Turi Schallenberg, Thomas Merz und Sara Wüger vom 6. Dezember 2011 "Fremdbetreuungsabzug im Steuergesetz".
5. Beantwortung der Einfachen Anfrage von Brigitta Hartmann, Barbara Kern und Robert Meyer vom 29. August 2012 "Nachhaltigkeit von BTS und OLS".
6. Beantwortung der Einfachen Anfrage von Jürg Wiesli und Esther Kuhn vom 29. August 2012 "Pro BTS/OLS Abstimmungspropaganda des Amtes für Wirtschaft und Arbeit".
7. Beantwortung der Einfachen Anfrage von Klemenz Somm vom 29. August 2012 "Kulturmangel und Mangel an politischer Kultur".
8. Beantwortung der Einfachen Anfrage von Peter Gubser vom 15. August 2012 "Abstimmungspropaganda der TKB".
9. Missiv des Regierungsrates betreffend Nachrücken von Marianne Guhl, Steckborn, in den Grossen Rat.
10. Schreiben des Büros des Grossen Rates des Kantons Wallis "Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG), Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative".
11. Broschüre "Willkommen im Thurgau!" des Migrationsamtes (Fachstelle Integration).
12. Broschüre "Kanton Thurgau im Fokus – Statistisches Jahrbuch 2012" der Dienststelle für Statistik.
13. Einladung zur Verleihung des Thurgauer Kulturpreises 2012.

Ich stelle die heutige Tagesordnung zur Diskussion. **Stillschweigend genehmigt.**

1. Amtsgelübde von Kantonsrätin Marianne Guhl (12/WA 24/47)

Präsident: Mit der heutigen Sitzung tritt Kantonsrätin Marianne Guhl, Steckborn, die Nachfolge der zurückgetretenen Ratskollegin Sybille Kaufmann, Frauenfeld, an.

Das Büro hat die Frage der Unvereinbarkeit gemäss § 29 Abs. 2 der Kantonsverfassung geprüft und keine Gründe für eine Unvereinbarkeit gefunden.

Ich bitte Kantonsrätin Marianne Guhl, vor den Ratstisch des Büros zu treten. Alle Anwesenden im Saal und auf der Tribüne wollen sich von den Sitzen erheben.

Ratssekretärin Schönholzer verliest das Amtsgelübde.

Kantonsrätin **Marianne Guhl** legt das Amtsgelübde ab.

Präsident: Ich heisse Sie im Grossen Rat herzlich willkommen und wünsche Ihnen viel Freude und Befriedigung im Amt.

2. Kantonsbürgerrechtsgesuche (12/EB 2/46)

(Liste der Einbürgerungen siehe Anhang zum Protokoll)

Eintreten

Präsident: Die Liste der Gesuche und den Bericht der Justizkommission haben Sie vorgängig erhalten. Mit Rücksicht auf die Gäste, die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller für das Kantonsbürgerrecht, wird der Kommissionsbericht vollständig verlesen. Das Wort zum Eintreten hat der Präsident der Justizkommission, Kantonsrat Matthias Müller.

Kommissionspräsident **Matthias Müller**, EDU/EVP: Der Grosse Rat ist gemäss § 40 Abs. 5 der Kantonsverfassung befugt, das Kantonsbürgerrecht zu verleihen. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (RB 141.1). Die Gesuche um die Erteilung des Kantonsbürgerrechts werden von der Justizkommission zuhanden des Grossen Rates vorberaten (§ 63 Abs. 1 Ziff. 5 der Geschäftsordnung des Grossen Rates).

Die Justizkommission hat die heute dem Grossen Rat vorliegenden Kantonsbürgerrechtsgesuche an ihrer Sitzung vom 20. August 2012 vorberaten, nachdem die entsprechenden Gesuchsunterlagen in den Subkommissionen eingehend überprüft worden sind. Bei der Behandlung der Kantonsbürgerrechtsgesuche stand der Justizkommission Giacun Valaulta, Chef des Amtes für Handelsregister und Zivilstandswesen, für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung. Herzlichen Dank auch allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes für die gute Vorbereitung der Gesuchsunterlagen.

Die Kommission beantragt einstimmig, auf die Vorlage einzutreten.

Diskussion - **nicht benützt.**

Eintreten ist unbestritten und somit beschlossen.

Detailberatung

Kommissionspräsident **Matthias Müller**, EDU/EVP: Es liegen 61 Anträge vor, die sich aus 1 Kantonsbürgerrechtsgesuch eines Schweizers sowie 60 Kantonsbürgerrechtsgesuchen ausländischer Bewerberinnen und Bewerber zusammensetzen.

Es sind 25 ausländische Bewerberinnen und Bewerber, welche die Einbürgerung zusammen mit dem Ehepartner oder der Ehepartnerin beantragen. Ebenfalls zur Einbürgerung vorgeschlagen sind insgesamt 15 Töchter und 15 Söhne ausländischer Eltern. Sie sind in den Gesuchen ihrer Eltern mit einbezogen.

Heute soll 60 Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern, 25 Partnerinnen und Partnern sowie 30 Kindern, somit insgesamt 115 Ausländerinnen und Ausländern das thurgau-

sche Kantonsbürgerrecht verliehen werden.

Die vorliegende Liste beinhaltet weitere Angaben wie Name, Beruf, Staatszugehörigkeit und Alter der Bewerberinnen und Bewerber und deren Ehepartner. Die Berufsbezeichnung entspricht in der Regel der Tätigkeit, welche die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung ausgeübt haben. Änderungen, soweit sie bekanntgegeben werden, sind nachgeführt. Die Justizkommission hat die Gesuche auf Übereinstimmung mit den gesetzlichen Grundlagen geprüft und festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Einbürgerungen erfüllt sind. Die Justizkommission überprüft insbesondere, ob sich seit der Erteilung des Gemeindebürgerrechts wesentliche Fakten verändert haben. Ein Gesuch wurde vorläufig zurückgestellt, um weitere Informationen betreffend Erwerbstätigkeit und gesicherter Existenzgrundlage einzuholen.

Für sämtliche auf der Liste aufgeführten Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller liegt die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung vor. Die Wohngemeinden haben allen Einbürgerungswilligen das jeweilige Gemeindebürgerrecht, welches Voraussetzung für den Erwerb des Kantonsbürgerrechts ist, verliehen. Das Gemeindebürgerrecht wird jedoch erst wirksam, wenn auch das Kantonsbürgerrecht erteilt worden ist.

Die Kommission unterstützt die vorliegenden Anträge des Regierungsrates und empfiehlt einstimmig, das Kantonsbürgerrechtsgesuch des Schweizer Bürgers zu genehmigen. Die 60 Gesuche von Ausländerinnen und Ausländern werden mit 8:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen zur Annahme empfohlen. An der betreffenden Sitzung fehlten ein Mitglied sowie der Beobachter.

Diskussion - **nicht benützt.**

Beschlussfassung

Dem Gesuch Nr. 1 wird mit 117:0 Stimmen zugestimmt.

Den Gesuchen Nrn. 2 bis 61 wird mit 99:0 Stimmen zugestimmt.

Präsident: Ich gratuliere Ihnen im Namen des Grossen Rates und des Regierungsrates zu Ihrem heute erlangten Bürgerrecht. Nutzen Sie es in konstruktiver Weise und engagieren Sie sich in unserer Gemeinschaft! Unsere Demokratie lebt vom Engagement aller.

Zur Feier Ihrer Einbürgerung sind Sie nun zum Apéritif im Gasthaus "Zum Trauben" eingeladen. Wir wünschen Ihnen einen schönen Tag.

3. Interpellation von Christa Thorner und Turi Schallenberg vom 27. Juni 2012
"Drohende Abschaffung der Sozialhilfe im Rahmen der eidgenössischen Asyl-
gesetzrevision: Auswirkung auf den Kanton Thurgau und die Gemeinden"
(12/IN 2/33)

Beantwortung

Präsident: Die Antwort des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Die Interpellanten haben das Wort zu einer kurzen Erklärung, ob sie von der Antwort befriedigt seien.

Schallenberg, SP: Drei Dinge sollten in der Zwischenzeit klar sein: Es gibt die Sozialhilfe, die Sozialhilfe für Asylbewerberinnen und -bewerber und die Nothilfe. Sozialhilfe heisst, dass eine Person nach Bezahlung der Krankenkassenprämien und der Wohnungsmiete pro Tag rund Fr. 32.-- für Lebensmittel, Kleider etc. zur Verfügung hat. Eine asylsuchende Person hat inklusive Taschengeld Fr. 14.-- zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes zur Verfügung. Nothilfe beläuft sich auf rund Fr. 5.-- bis Fr. 8.-- pro Tag in Naturalien. Unsere Interpellation zielte darauf ab, auf die Konsequenzen einer undurchdachten Asylgesetzrevision aufmerksam zu machen. Zum Zeitpunkt der ersten Nationalratsdebatte wussten offenbar wenige Bescheid darüber, dass die Kantone und Gemeinden für Bezügerinnen und Bezüger von Nothilfe deutlich weniger Geld vom Bund erhalten, als dies heute bei der Sozialhilfe für asylsuchende Personen der Fall ist. Der Regierungsrat hat unsere Interpellation in rekordverdächtigen zwei Monaten und sehr umfassend beantwortet und dabei den effektiven Sachverhalt bestens erklärt. Vielen Dank für die gute Antwort. In der Zwischenzeit hat der Ständerat dem Nationalrat erklärt, wie es funktioniert. Dieser hat in der Folge seine Forderung nach einer reinen Nothilfeunterstützung für alle Asylbewerberinnen und -bewerber zurückgezogen. Auch die Nationalrätinnen und Nationalräte haben gemerkt, dass die Auswirkungen eines Nothilfesystems für Kantone und Gemeinden viel zu massiv wären. Mit der Erkenntnis in Bern ist das Ziel unserer Interpellation erreicht. Wir danken dem Regierungsrat für seine informative Auslegung und verzichten darauf, Diskussion zu beantragen.

Präsident: Die Interpellanten verzichten auf Diskussion. Ich frage Sie an, ob jemand im Rat Diskussion beantragen will. Das ist nicht der Fall. Das Geschäft ist somit erledigt.

4. Motion von Silvia Schwyter vom 25. Januar 2012 "Änderung des Gesetzes über die Gemeinden vom 5. Mai 1999" (08/MO 53/403)

Beantwortung

Präsident: Die Antwort des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Ich eröffne die Diskussion. Das Wort hat zuerst die Motionärin.

Diskussion

Schwyter, GP: Ich danke dem Regierungsrat für die positive Aufnahme meiner Motion. Traditionen sind etwas sehr Schönes. Sie sollen und müssen gepflegt werden, wenn sie sinnvoll sind. Bei der Bezeichnung "Gemeindeammann" für das Oberhaupt einer Gemeinde handelt es sich aber um eine Wortschöpfung aus dem Mittelalter, aus einer Zeit, als das Gemeindeammannamt noch vorwiegend als Ehrenamt angesehen und oft als Nebenamt ausgeübt wurde. Frauen waren in diesem Amt ausdrücklich nicht vorgesehen. Das ist bereits aus dem Namen ersichtlich. Als am 1. Januar 1990 die neue Kantonsverfassung in Kraft trat, wurde mit der Abschaffung der Munizipalgemeinden und der Bildung der Politischen Gemeinden leider darauf verzichtet, auch die Bezeichnung des Gemeindeoberhauptes zu ändern. Damit wurde die Chance verpasst, eine für Mann und Frau gleichermassen passende Amtsbezeichnung zu schaffen. Vielleicht wurde dies nicht als wichtig angesehen, weil damals in keiner einzigen Thurgauer Gemeinde eine Frau als Oberhaupt amtierte. Erst als Ines Rusca 1994 in Bottighofen zum Gemeindeammann gewählt wurde, kam wieder etwas Bewegung in die Diskussion. Allerdings erachteten der Regierungsrat und der Grosse Rat die Situation nicht als dermassen tragisch, dass sich eine Gesetzesänderung aufdrängte. Vielleicht wurde die Wahl eines weiblichen Wesens zum Gemeindeammann auch eher als vorübergehendes Phänomen angesehen. Mit der Anrede "Frau Gemeindeammann" war man davon überzeugt, einen gangbaren Weg gefunden zu haben, um zu umschiffen, dass man für das männliche Wort "Gemeindeammann" keine einleuchtende weibliche Form gefunden hatte. Dass die mundartliche Form "Gmeindame" die doch sehr weibliche Berufsbezeichnung "Amme" beinhaltet, ist ein sehr schwacher Trost. Peinlich ist es jeweils, wenn sich Personen auf der Suche nach einer korrekten Anrede in groteske, hilflose Wortschöpfungen wie "Gemeindeammännin" flüchten. Im Pflegebereich hat man viel schneller auf die Änderungen bei der geschlechtlichen Rekrutierung des Personals reagiert und die entsprechenden Berufsbezeichnungen geschaffen. Es wäre wohl nie jemandem in den Sinn gekommen, einen männlichen Fachangestellten Gesundheit als "Krankenschwester" zu bezeichnen. Meines Erachtens ist es nun an der Zeit, auch im Gesetz über die Gemeinden die Bezeichnung "Gemeindepräsident" und "Gemeindepräsidentin" respektive "Stadtpräsident"

und "Stadtpräsidentin" einzuführen. Bis auf die Kantone Aargau und Thurgau kennt kaum mehr ein Kanton die Bezeichnung "Gemeindeammann" für das Gemeindeoberhaupt. Im Kanton Zürich wird der Betreibungsbeamte mit "Gemeindeammann" bezeichnet. In sämtlichen Lebensbereichen, sei es Wirtschaft, Kultur, Sport oder eben auch Politik, tragen die Vorsitzenden einer Institution jeweils die Bezeichnung "Präsident" respektive "Präsidentin". Ich kann verstehen, dass sich einige damit schwer tun, eine alte Tradition aufzugeben. Ich bitte Sie aber, zu bedenken, dass es sich bei der Bezeichnung "Gemeindeammann" um ein Relikt aus einer Zeit handelt, als die Frauen über keinerlei politische Rechte verfügten, weder Stimm- noch Wahlrecht hatten und schon gar nicht für ein solches Amt vorgesehen waren. An diese unrühmlichen Zeiten wollen wir doch nicht ständig erinnert werden. Ich wurde im Hinblick auf meine Motion angesprochen, ob wir im Rat keine wichtigeren Probleme zu lösen hätten. Der Rat hat sicher wichtigere und gewichtigere Probleme zu lösen, das stimmt. Aber um diese zu lösen, braucht es meist etwas mehr Zeit, weil sie schwieriger zu lösen sind. Ich kann Ihnen versichern, dass wir Grünen auch an solchen Problemen arbeiten. Wir sollten die Zwischenzeit nutzen und auch so genannte kleinere Probleme anpacken, die sich sehr einfach und schnell lösen lassen, wie beispielsweise die Änderung des Begriffs "Gemeindemann". Der benötigte Aufwand ist gering, und es macht einen grossen Unterschied, ob eine Frau als "Gemeindeammann" oder als "Gemeindepräsidentin" tituiert wird. Es sind in diesem Fall wie so oft die Kleinigkeiten, die den Ton ausmachen. Nicht umsonst heisst es ja: "Soignez les détails!" Ich bitte Sie deshalb, meine Motion erheblich zu erklären, damit diese kleine, aber bedeutende Änderung im Gesetz über die Gemeinden vorgenommen werden kann.

Walter Schönholzer, FDP: Glücklich das Volk, das keine grösseren Probleme hat, als darüber zu diskutieren, wie es den "Häuptling" nennen will. Wir reden wieder einmal über ein "Nichtproblem". Der Regierungsrat schreibt in der Beantwortung treffend, dass diese nicht ganz neue Thematik und die Argumente für die eine oder andere Bezeichnung zum grössten Teil die gleichen geblieben seien. Im Verlauf der letzten zwei Jahrzehnte seien Frauen in der Funktion des Gemeindeammannes eine Selbstverständlichkeit geworden. Das ist gut so. Positiv vermerkt wird eigentlich einzig, dass die Probleme der sprachlichen Gleichstellung sowie der Mehrzahlbildung gelöst seien und der Thurgau in der Terminologie den meisten anderen Kantonen der Schweiz folgen würde. Wollen wir das wirklich? Überall gibt es Präsidentinnen und Präsidenten - im "Chüngelizüchterverein" genauso wie im Turnverein. Wo gibt es Unterschiede in der Funktion zwischen dem Gemeindeammann und dem Gemeindepräsidenten? In den meisten Kantonen, welche die Bezeichnung "Gemeindepräsident" kennen, üben diese "nur" repräsentative Funktionen und Pflichten aus, und sie leiten den Gemeinderat und die Gemeindeversammlung. Aber der Thurgauer Gemeindeammann macht viel mehr. Im Thurgau ist der Gemeindeammann oder die Frau Gemeindeammann in der Regel Chef der Verwaltung

oder neudeutsch ausgedrückt: Er oder sie ist der CEO der Gemeinde. Der Gemeindeammann ist operativ verantwortlich für die Prozesse der Verwaltung. Das ist doch ein deutlicher Unterschied zu einem Präsidenten. Deshalb ist auch der etwas spezielle Name gerechtfertigt. Den Unterschied finde ich auch schön. Die Thurgauer Bevölkerung weiss ganz genau, was und wer eine Frau Gemeindeammann ist. Im Ausland oder in einem anderen Kanton erkläre ich gerne kurz, was es mit der Funktionsbezeichnung auf sich hat. Der Begriff "Frau Bürgermeister" wird auch in Deutschland, wo man ja Deutsch spricht, ohne weiteres verwendet. Eine Anpassung aus rein sprachlichen Gründen ist nicht angezeigt. Die Bezeichnung "Gemeindeammann" muss den Thurgauerinnen und Thurgauern klar sein, und das ist sie auch. An der letzten Ratssitzung haben wir ausgiebig über das Sparen diskutiert. Bitte ersparen Sie uns das Drucken von neuen Visitenkarten, das Ändern von 80 Gemeindeordnungen und dem Kanton ein neues Gesetz über die Gemeinden. Wir sollten doch stolz sein, dass wir Thurgauer etwas anders sind, und mit der Gleichmacherei aufhören. Vielleicht müsste man sich überlegen, bei der Unesco einen Antrag zu stellen, um den Begriff "Gemeindeammann" in die Liste des immateriellen kulturellen Erbes aufzunehmen. Im Namen einer knappen Mehrheit der FDP-Fraktion bitte ich Sie, die Motion abzulehnen.

Kuttruff, CVP/GLP: Vor rund 12 Jahren wurde das Gesetz über die Gemeinden in Kraft gesetzt. Vorgängig wurde im Grossen Rat die Diskussion über die Bezeichnung des oder der Vorsitzenden der Gemeindeversammlung geführt. Damals hat man sich in § 7 auf "Gemeindeammann" oder "Frau Gemeindeammann" geeinigt. Als ob wir heute keine grösseren Probleme hätten, geben wir im Rahmen des Spardrucks einige Franken aus, um die Bezeichnung wieder zu hinterfragen. Es ist klar, dass sich Funktion, Kompetenz und Fähigkeiten mit der neuen Bezeichnung nicht ändern werden. Die grenz- und kantonüberschreitende Zusammenarbeit dürfte ebenfalls kaum ändern oder einfacher werden. Auch die Gespräche werden nicht kürzer, nur weil wir nicht mehr erklären müssen, was wir sind. Die Leute in grenznahen Orten wissen ohnehin, was ein Gemeindeammann ist. Für die Gemeinden entlang der Grenze zu Deutschland müsste aber auch die Bezeichnung "Bürgermeister" möglich sein. Vor wenigen Wochen führte ich an einer Privatveranstaltung ein Gespräch. In dessen Verlauf durfte ich die Frage nach meiner beruflichen Tätigkeit beantworten. Ich erklärte, dass ich Gemeindeammann sei, was andernorts dem Gemeindepräsidenten entspreche. Mein Gesprächspartner teilte mir mit, dass er im Thurgau wohne, die aktuelle Berufsbezeichnung kenne und diese sehr positiv betrachte. Mit etwas Wehmut wies ich auf eine mögliche Änderung hin. In der Wohngemeinde meines Gesprächspartners führt eine Frau Gemeindeammann den Vorsitz und diese sehe keinen Änderungsgrund. Ich bin für Nichterheblicherklärung der Motion. Dass in einem Radiointerview die Gesprächspartnerin mit "Frau Vizegemeindeammännin" angesprochen wurde, ist für mich kein Grund für eine Meinungsänderung. Da müsste eher die sprachliche Gewandtheit des Radiomoderators verbessert werden. Die Änderung ist

unnötig und wird kaum eine Verbesserung, aber auch keine Verschlechterung bringen. Eine Mehrheit der CVP/GLP-Fraktion ist für Erheblicherklärung der Motion.

Jordi, EDU/EVP: Der Begriff "Gemeindeammann" oder "Stadtammann" muss gegenüber anderen Kantonen und Ländern erklärt werden. Vor allem wenn man eine Frau ist und beispielsweise den Titel "Frau Stadtammann" trägt, ist das der jüngeren Generation unverständlich. Die Älteren denken, dass es sich dabei um die Frau des Stadtamanns handelt. Da im Thurgau schon etliche Frauen Gemeindeammann sind, ist der Begriff bei näherem Überlegen schon etwas frauenfeindlich. Tradition ist schön. Doch in diesem Fall wäre es richtig, den Begriff zu ändern, wie es die meisten Kantone gemacht haben. Die EDU/EVP-Fraktion ist einstimmig für Erheblicherklärung der Motion.

Wiesmann Schätzle, SP: Aus der Beantwortung der Motion lerne ich, dass der Begriff "Gemeindeammann" aus dem Mittelalter stammt. Es scheint ziemlich revolutionär zu sein, diesen ändern zu wollen. In der Diskussion mit meinen Amtskollegen erstaunt es mich immer wieder, wie diese das Anliegen der Motion ins Lächerliche ziehen und das dann auch noch "humorvoll" nennen. Die Bezeichnung ist eine Tradition aus einer Zeit, als wir noch mit Ross und Wagen unterwegs waren. Die Zeiten haben sich geändert. Seit 1971 dürfen Frauen das aktive und passive Wahlrecht ausüben. Es ist an der Zeit, dem Amt einen geschlechtsneutralen Titel zu geben und zu einer Begrifflichkeit zu finden, die Ausserkantonale verstehen und kennen. Eine Mehrheit der SP-Fraktion unterstützt die Motion und wagt den Schritt aus dem Mittelalter in die Gegenwart.

Grunder, BDP: Wären wir im Kanton Appenzell Innerrhoden, müsste ich unsere Regierungspräsidentin mit "regierende Frau Landammann" begrüßen. Lydia Hörler-Koller ist stillstehende Frau Hauptmann und Grossrätin in Appenzell Innerrhoden. Das entspricht bei uns einer stellvertretenden Frau Gemeindeammann. Vielleicht erreiche ich mit meiner Aufzählung das Gegenteil von dem, was die BDP-Fraktion will. Täglich verlieren wir einen Teil unserer Identität, und wir beklagen uns darüber. Einer Gruppe oder einem Gemeinwesen anzugehören, bedeutet, gemeinsame Zeichen und Sprache zu verwenden und Traditionen zu pflegen. Die Legislative hat als Vorsitz eine Präsidentin oder einen Präsidenten. Das ist auch bei vielen Vereinen und Clubs so. Präsident sein heisst, den Vorsitz zu führen. In grossen Gemeinden oder Städten besteht ein Gemeinderat als Legislative; dessen Vorsitzende oder Vorsitzender ist die Gemeinderatspräsidentin oder der Gemeinderatspräsident. Diese Begriffe sind mit der Bezeichnung "Gemeindepräsident" leicht zu verwechseln. Die Frau Gemeindeammann oder der Herr Gemeindeammann trägt die Verantwortung für die Kollegialbehörde und ist Chef der Exekutive. Ihr oder ihm obliegt der Vollzug der übergeordneten Gesetzgebung von Bund und Kantonen, soweit dieser den Gemeinden zufällt, sowie aller von der Gemeinde erlassenen Reglemente. Die BDP-Fraktion ist für Nichterheblicherklärung der Motion. Ich hoffe, dass

wir nicht in Kürze eine weitere Diskussion über die Begriffe "Vaterland" und "Muttersprache" führen müssen.

Zimmermann, SVP: Ich bin erstaunt darüber, wie im Rat mit der Tradition des Kantons Thurgau umgegangen wird. Die SVP-Fraktion ist grossmehrheitlich gegen Erheblicherklärung der Motion. Wie bereits gesagt wurde, haben wir im Thurgau andere Probleme und Sorgen, welche wir bearbeiten sollten und müssen, als uns nur auf ein solches Namenthema zu beschränken. Die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau können wir auch anders als mit einer reinen Namensanpassung bewerkstelligen. Wir sprechen von Tradition und möchten diese hochhalten. Gleichzeitig möchten wir aber etwas begraben, was für den Thurgau urtypisch ist. Wir sollten darauf stolz sein, dass wir uns dieser Gegebenheit nicht anpassen. Es sind zwei Kantone, die den Begriff noch hegen und pflegen. Alle anderen haben ihre Bezeichnung auf "Gemeindepräsidentin" oder "Gemeindepräsident" angepasst. Nur weil einige Amtsträger damit Mühe haben, sich vielleicht gegenüber anderen Kantonen zu erklären, heisst das noch lange nicht, dass wir eine Anpassung vornehmen sollten. Es gibt überall entsprechende Beispiele. Der Kanton Appenzell Innerrhoden wurde bereits erwähnt. Es gibt auch in der Armee nur einen Begriff für "Hauptmann", "Leutnant", "Korporal" usw. Ich gehe nicht davon aus, dass dort Anpassungen vorgenommen werden. Ich habe festgestellt, dass in der Bevölkerung die Frage aufkommt, wie gross die Probleme im Thurgau sind, dass sich der Grosse Rat die Zeit nehmen darf, um über einen solchen Vorstoss zu diskutieren.

Schnyder, SVP: Die Motionärin beantragt eine Gesetzesänderung und damit eine neue Bezeichnung des Gemeindeoberhauptes und begründet dies mit der Unklarheit des Begriffes, mit der Verwechslungsgefahr des Zürcher Betriebsbeamten sowie mit der Anpassung an die anderen Kantone. Der Regierungsrat hingegen reagiert in seiner Antwort auf das, was unausgesprochen zwischen den Zeilen der Motionsbegründung steht. Er macht in seiner Beantwortung die weibliche Form von "Gemeindeammann" zum Thema. In einem interessanten geschichtlichen Abriss kommt der Regierungsrat schliesslich zur Erkenntnis, dass die Argumente für eine Änderung der Bezeichnung in "Gemeindepräsidentin" oder "Gemeindepräsident" leicht überwiegen. Ein bisschen mutiger hätte man es auch formulieren können. Es geht nicht in erster Linie darum, dass sich die betroffenen Amtsträgerinnen unwohl fühlen. Der Blick sollte in dieser Frage unbedingt auf die Bevölkerung gerichtet werden. Mit der heutigen Mobilität ist die Durchmischung der Personen gross. Im Thurgau leben schon lange nicht mehr nur Thurgauer, die den Begriff "Gemeindeammann" bereits in der Schule gelernt haben. Im Alltag begegnet man immer wieder grossen Augen, die eine Erklärung der Berufsbezeichnung fordern. Wenn dann tatsächlich eine Frau in ein solches Amt gewählt wird, freuen sich alle und gratulieren ihr zur "Gemeindeammännin" oder zur "Gemeindeamtfrau", oder sie fragen sich, wie man sie nennen soll. Diese Erfahrung habe sicherlich nicht nur ich ge-

macht. Das Volk kennt die weibliche Form von Kantonsrat, Regierungsrat, Direktor, Geschäftsführer und von vielen anderen Berufs- und Ämterbezeichnungen. Auf die Bezeichnung "Frau Gemeindeammann" muss man erst einmal kommen. Es tut dem Kanton Thurgau sicherlich gut, in dieser Frage einen alten Zopf abzuschneiden und mit der Bezeichnung "Gemeindepräsidentin" beziehungsweise "Gemeindepräsident" Klarheit zu schaffen. In der SVP-Fraktion herrscht keine Einigkeit. Nur rund ein Drittel geht mit mir einig, dass die zehn Amtsträgerinnen und die 70 Gemeindeammänner im Thurgau die Visitenkarten ändern sollten. Es müsste nicht nur das Gesetz über die Gemeinden angepasst werden, sondern es betrifft auch zwei Paragraphen im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

Marazzi, FDP: Die FDP-Fraktion ist in dieser Angelegenheit gespalten. Es ist an der Zeit, dass auch die weibliche Form bei der Bezeichnung des Stadt- und Gemeindeoberhauptes Einzug hält. Es ist mir wichtig, Traditionen aufrecht zu erhalten, aber nicht alle. Die Bezeichnung "Gemeindeammann" ist ein alter Zopf. Wir schreiben das Jahr 2012. Wir versuchen, in verschiedenen Bereichen zu harmonisieren. Warum nicht auch hier? Der Regierungsrat schreibt in seiner Beantwortung, dass der Begriff "Gemeindeammann" unübersehbar aus einer Zeit stamme, in der die Frauen noch nicht stimmberechtigt waren und auch nicht gewählt werden konnten. Es gibt in unserem Kanton sicher Wichtigeres zu regeln. Die Motion liegt aber auf dem Tisch, und wir haben die Möglichkeit, etwas zu ändern. Ich bitte Sie, die Motion erheblich zu erklären.

Grau, FDP: Unser Regierungsrat ist zusammen mit der Verwaltung täglich dafür besorgt, den Kanton Thurgau für die Herausforderungen, welche permanent an einen modernen Kanton gestellt werden, fit zu halten. Das Parlament versucht dies immerhin im 14-tägigen Takt. Wir sollten heute aus dem Takt einen Akt machen und die Bezeichnung unserer Thurgauer Gemeinde- und Stadtoberhäupter in eine moderne Terminologie führen. Schneiden wir den alten Zopf ab und nennen wir sie künftig allgemein verständlich "Gemeindepräsidentin" oder "Gemeindepräsident" respektive "Stadtpräsidentin" oder "Stadtpräsident". Jetzt ist es an der Zeit, dem langen Schrecken ein deutliches und klärendes Ende zu bereiten. Erklären Sie die Motion mutig als erheblich. Auch die Traditionalisten werden nicht allzu sehr unter der Veränderung leiden müssen.

Parolari, FDP: Ich bin kein Feminist und grundsätzlich ein Anhänger von schönen alten Ausdrücken und Redewendungen. Trotzdem ist Fakt, dass der Ausdruck "Gemeindeammann" oder "Stadtammann" in zunehmendem Masse nicht mehr verstanden wird. Im nationalen und selbst im internationalen Umfeld wird immer mehr der Name "Gemeindepräsident" oder "Stadtpräsident" verwendet. Er schleicht sich so langsam in das Vokabular ein. Ich erinnere daran, dass auf Stufe Bund von "Bundespräsident" und "Nationalratspräsident" gesprochen wird. Auf Stufe Kanton wird von "Regierungspräsident" und

"Kantonsratspräsident" gesprochen. Selbst bei der Schule sprechen wir von "Schulpräsident". Bei der Bürgergemeinde, die wesentlich älter als die Politische Gemeinde ist, wird von "Bürgerpräsident" gesprochen. Auch auf kommunaler Stufe wird, wenn ein Parlament vorhanden ist, von "Gemeinderatspräsident" gesprochen. Lediglich der Vorsteher der Exekutive ist der Ammann. Im Kanton Zürich ist der Stadttammann der Betriebsbeamte. Das löst regelmässig grosse Erklärungen aus. Die Bezeichnung "Ammann" ist zunehmend ein Fremdkörper und zudem historisch falsch begründet. Nach meinen Recherchen stammt sie aus der napoleonischen Zeit und nicht aus dem Mittelalter. Der "Amtmann" ist jener, der vom Fürsten eingesetzt worden ist. Der Präsident wurde vom Volk gewählt. Ich bitte Sie, die Motion erheblich zu erklären.

Verena Herzog, SVP: Trotz der Plädoyers für die neue Bezeichnung erlaube ich mir, als Frau etwas dagegen zu sagen. Ich frage mich, ob im Zusammenhang mit den aktuellen Quotendiskussionen auch die Nachnamen angepasst werden müssten. Beispielsweise müssten sich Frau Bruggmann, Frau Wiesmann, Frau Kaufmann oder Frau Hartmann völlig diskriminiert vorkommen. Meines Erachtens grenzen solche Diskussionen an Probleme, die es eigentlich nicht verdienen, so viel Zeit unseres Regierungsrates und unseres Parlamentes zu beanspruchen. Wir hätten Wichtigeres zu diskutieren als diese Gesetzesänderung. Ich empfehle Nichterheblicherklärung der Motion.

Heller, SP: Bis jetzt sprachen Traditionalisten, Historiker, betroffene Frauenrechtlerinnen und Männer, die sich scheinbar in ihrer Männlichkeit angegriffen fühlen. Ich spreche als Sprachenliebhaber und Fan der Linguistik. Mir schmerzen Augen oder Ohren, wenn ich Undinge wie "Ammännin" oder gar "Damen Gemeindeammänner" sehen beziehungsweise hören muss. Ich bitte Sie deshalb, die Motion erheblich zu erklären und den Schritt ins 21. Jahrhundert auch bei dieser Begrifflichkeit zu vollziehen.

Hugentobler, SP: Ich entschuldige mich bei meiner Fraktion dafür, dass ich gegen eine "erfräuliche" Mehrheit spreche. Wir leben in einem föderalistischen Land, bei uns werden Unterschiede gelebt und benannt. Wir haben eine gesunde Skepsis gegenüber Uniformen und Uniformitäten. Wir sind zugegeben auch etwas bodenständig, was aber auch "Luftbusse" und Höhenflüge mit schmerzhaften Landungen verhindert. Unser Wortschatz trägt und überliefert Entwicklungen, und er passt sich an. Der Soziolekt des Kantons Thurgau ist durchaus wandlungsfähig. Er muss aber nicht aufgezwungen werden. Wenn aus "Festhütte" plötzlich "Festhalle" werden soll, verändert sich nichts. Wenn aus "Departementssekretär" plötzlich "Generalsekretär" werden soll, verändert sich auch nichts. Wir halten auch an "Departementschef" fest und sagen nicht plötzlich "Departementsgeneral". Meines Erachtens können wir getrost bei der Bezeichnung "Ammann" bleiben. Ich kann damit leben, wenn die Bezeichnung für die weibliche Form weiterhin "Frau Gemeindeammann" heissen soll. Sie hat etwas Bewahrendes oder Behütendes.

sachlichen Ebene schon sehr emotionale Argumente für beide Seiten. Ich achte das Bedürfnis der Gemeindeammänner, dass sie um ihre Bastion kämpfen. Die Bastionen sind unter ständigem Beschuss. Die Frauen sind in vielerlei Hinsicht im Vormarsch, nicht nur in der Zahl der Studienabgängerinnen. Mit 18 Jahren durfte ich in diesem Kanton noch nicht wählen. Im Seminar in Kreuzlingen unterrichtete uns Ernst Mühlemann in Staatskunde. Er hat uns Frauen dazu ermuntert, uns für unsere Rechte in diesem Kanton zu wehren. Er hat die Geschichte der mutigen Frau von Raperswilen erzählt, die damals im Schwabenkrieg zum Sieg verholfen und den Kanton Thurgau eigentlich auch mitgegründet hat. Ich weiss nicht, was Ernst Mühlemann zur heutigen Diskussion sagen würde. Ich vermute, dass er dem Traditionalismus ein Nein entgegenschleudern würde. Traditionalismus ist nämlich nicht Tradition, sondern ein durch die Vergangenheit bestimmtes Festhalten an der Tradition, ungeachtet der jeweiligen historischen Situation und der gegebenen gesellschaftlichen Verhältnisse. Hier begrüsse ich Sie doch sehr gerne im dritten Jahrtausend.

Vonlanthen, SVP: Der Begriff "Gemeindeammann" ist bekannt und bewährt und gehört einfach zur Marke Thurgau. Wenn wir an Marken denken, sollten wir nicht nur an Käse, Ovomaltine und Militärmesser, sondern auch an Marken wie Schweiz oder Thurgau denken, auf die wir sehr stolz sind. Der Thurgau ist doch wie die Kantone Appenzell Innerrhoden und Ausserrhoden kein Allerweltskanton. Ich möchte nicht in einem solchen leben. Deshalb sollten wir auf Allerweltsbegriffe verzichten. Präsidenten haben doch alle, und die Bezeichnung wird auch für alles verwendet. Es zeugt von Thurgauer Selbstbewusstsein, wenn wir an unserer Marke festhalten, diese stärken und daher an markanten Begriffen festhalten. Es wurde gesagt, dass dies frauenfeindlich sei. Im Gegenteil: Meines Erachtens bringen die Frauen Gemeindeammänner das Selbstbewusstsein auf, um mit dem exklusiven Begriff zu amtieren und ihn zu erklären. Es ist doch eine Chance, den Teil unserer Marke und unserer Identität immer wieder zu erklären und damit die Marke Thurgau zu stärken. Davon profitieren nicht zuletzt auch unsere Gemeinden und die Frauen Gemeindeammänner. Wir sollten auf die Marke Thurgau und auf unsere speziellen Begrifflichkeiten stolz sein, die Identität unseres Kantons und unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger stärken und die Motion nicht erheblich erklären.

Regierungsrat **Dr. Schläpfer:** Ich bedanke mich für die ausführliche Diskussion. Die grosse Anzahl der Rednerinnen und Redner beweist, dass es um eine ernsthafte Frage geht, die nicht ins Lächerliche gezogen werden darf. Der Regierungsrat empfiehlt Erheblicherklärung der Motion. Ich verweise dazu auch auf die schriftliche Beantwortung. Eine Revision des Gesetzes über die Gemeinden ist nicht in Planung oder Vorbereitung. Gegen die Motion spricht die Tradition. Für die Motion sprechen überwiegende Gründe. Im Wort "Ammann" ist das Wort "Mann" enthalten. Das lässt sich nicht wegdiskutieren und widerspricht unseren Bemühungen um die Gleichgeschlechtlichkeit in allen unseren Ge-

setzen. Bei jeder Revision bemühen wir uns um strikte Gleichbehandlung beider Geschlechter. Mit dem Wort "Ammann" ist das beim besten Willen nicht möglich. Es gibt im Rat viele betroffene Frauen. Diese haben entsprechend emotional reagiert. Wir sollten die Änderung auch aus Rücksicht auf unsere Damen Gemeindeammänner vornehmen. Historisch gesehen ist ein Ammann ein vom Vogt oder vom Fürsten eingesetzter Beamter, der nicht vom Volk gewählt, sondern ernannt wurde. Die Betreibungsbeamten, wie sie der Kanton Zürich kennt, die eigentlichen Ammänner, die Befehle ausüben, sind aber nicht das Oberhaupt einer Gemeinde. Diesen historischen Aspekt darf man nicht ganz vergessen. Der Gemeindeammann ist ein eingesetzter Amtmann. Die Bezeichnung "Gemeindepräsidentin" oder "Gemeindepräsident" ist heute einfach verständlicher und üblicher. Wie in mehreren Voten erwähnt, muss man den Begriff "Gemeindeammann" Ausenstehenden immer wieder erklären. Damit sollte man mit der Zeit aufhören können. Die höchste gewählte Person ist dann Präsident oder Präsidentin und nicht Ammann. Es ist ein Irrtum, wenn die Gemeindeammänner glauben, an Prestige zu verlieren, wenn sie zum Wort "Präsident" wechseln müssen. Nur in wenigen Teilen unserer Bevölkerung ist die Achtung eines Gemeindeammanns höher als jene eines Gemeindepräsidenten oder einer Gemeindepräsidentin. Die Anrede "Frau Gemeindeammann" ist kompliziert. Deshalb sollte man das Hindernis mit dem Wechsel auf die Bezeichnung "Präsidentin" beseitigen können. Die Motion gibt die Chance, das Problem endlich zu lösen. Es ist voraussehbar, dass die Frage bei einer Ablehnung in fünf Jahren wieder aufgeworfen wird. Die Problematik wird immer wieder ein Thema werden. Die Beibehaltung der Bezeichnung "Ammann" ist unbefriedigend. Mit der Erheblicherklärung der Motion können wir das Problem ein für alle Mal lösen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Beschlussfassung

Die Motion Schwyter wird mit 69:40 Stimmen erheblich erklärt.

Präsident: Das Geschäft geht an den Regierungsrat zur Ausarbeitung der Botschaft an den Grossen Rat.

**5. Motion von Hanspeter Wehrle und Walter Strupler vom 23. November 2011
"Erweiterung der Interpretation 'Ausrüstungspflicht' bei der Versorgung mit
Biogas - Zulassung von Biogas zur Erfüllung des erneuerbaren Anteils gemäss
§ 8 des kantonalen Energienutzungsgesetzes" (08/MO 51/389)**

Beantwortung

Präsident: Die Antwort des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Ich eröffne die Diskussion. Das Wort haben zuerst die Motionäre.

Diskussion

Wehrle, FDP: Die FDP-Fraktion folgt je zur Hälfte dem Regierungsrat und unserer Motion. Ich habe mir lange überlegt, wie ich die Motion mit dem langen Titel und einem technischen Hintergrund am besten an Sie trage, um Ihre Unterstützung zu erreichen. Ich wohne in einem rund 30-jährigen Haus, an dem alljährlich Renovationsarbeiten anstehen. Also habe ich die Liegenschaft vor drei Jahren zuerst durch einen Energieexperten überprüfen lassen, wie mir das empfohlen wurde. In der Folge wurden die Terrasse gedämmt und neue Fenster eingebaut. Wenn ich nun die energetische Sanierung weiter vorantreiben möchte, müsste ich die gesamte Aussenfassade dämmen, obwohl diese noch in einem sehr guten Zustand ist. Ich würde lieber die Mehrdämmung gemäss § 8 des Energienutzungsgesetzes durch die Anwendung von mindestens 20 % Biogas kompensieren, denn die bestehende, etwa 15-jährige Gasheizung funktioniert noch einwandfrei. Leider macht dies bezüglich einer besseren Einstufung beim Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) keinen Sinn. Ich erhalte die Anerkennung auch dann nicht, selbst wenn ich 50 % oder 100 % Biogas beziehen und dafür einiges mehr bezahlen würde. An meinem Wohnort Münchwilen hat anfangs 2011 die grösste Biogasproduktionsanlage der Schweiz den Betrieb aufgenommen. Die Firma Biorender AG wird durch die Städte Wil, Flawil, Uzwil, St. Gallen, Winterthur und Schaffhausen finanziert, liefert pro Jahr rund 40'000 Megawattstunden Energie und beliefert damit die Hälfte der ganzen Biogasproduktion der Schweiz. Ein Leuchtturm auch im Thurgau. So war es für mich als ortsansässiger Gewerbetreibender und Politiker selbstverständlich, Solidarität gegenüber dem lokalen Pionier zu zeigen und wenigstens 20 % Biogas zum doppelten Preis zu beziehen. Die Technischen Betriebe Wil, die Netzbetreiber in unserem Dorf, haben im Frühjahr 2011 den Endnutzern entsprechende Verträge angeboten. Nicht nur für die energetische Sanierung meines Hauses, selbst für den Neubau eines Minergie-P Hauses macht der Einsatz von Biogas in der Praxis heute keinen Sinn. Für verantwortungsbewusste Bauherrschaften, die den Level A des GEAK wirtschaftlich unter Ausnutzung der Fördergelder erreichen wollen, kommt Biogas als neue Energie kaum in Frage.

Faktisch haben sie nur die Möglichkeit, eine Wärmepumpe, ein Blockheizkraftwerk (BHKW) oder vielleicht eine Holzheizung zu installieren. Dies, weil nur Anlagen vor Ort beziehungsweise im Gebäude durch das Förderprogramm unterstützt werden. Warum haben neue erneuerbare Energien, die zentral produziert und über ein Netz vertrieben werden, nicht die gleichen Chancen, anerkannt zu werden? Ich stelle mir selber auch die Frage, ob mein Idealismus gross genug ist, um Jahrzehnte lang einiges mehr für Biogas zu bezahlen. Zur Antwort des Regierungsrates: Auch wenn ich die in sich geschlossene Argumentation nachvollziehen kann, bin ich trotzdem enttäuscht darüber, dass unser bis anhin so fortschrittlicher Regierungsrat in Energiefragen die Motion zur Nichterheblicherklärung empfiehlt. Meine drei Gründe: 1. Die ablehnenden Argumente des Regierungsrates beziehen sich im Grunde genommen einzig auf Formelles, insbesondere auf das nun einmal gewählte System. Das heisst, dass die Ausrüstungspflicht nur für Installationen anerkannt wird, die vor Ort getätigt werden. Das schliesst von vornherein die Förderung beziehungsweise die Anwendung derjenigen neuen Energie aus, welche technisch nicht sinnvoll in kleinsten Anlagen, also im Haus, beim KMU-Betrieb produziert werden kann. Das wiederum heisst doch, dass für den Anwender im Thurgauer Gesetz über die Energienutzung nicht alle neuen erneuerbaren Energien gleichgestellt sind. Wird mit dieser restriktiven Haltung dem Zweck gemäss § 1 des Gesetzes über die Energienutzung wirklich nachgelebt? Es wurde auch der unverhältnismässig hohe behördliche Kontrollaufwand erwähnt. Meines Erachtens ist dieses Argument vom Regierungsrat weit übertrieben dargestellt. Ich verzichte heute auf Gegenargumente. Gemeindevertreter und Leute von Technischen Betrieben haben reiche Erfahrungen mit Erd- und Biogas sowie mit der Verkaufsadministration diverser öffentlicher Produkte. 2. Am meisten bin ich jedoch darüber enttäuscht, dass in der ganzen Motionsbeantwortung absolut kein Wort über die wesentlich anderen energiepolitischen Rahmenbedingungen seit der Katastrophe in Fukushima und der Neuausrichtung der Energiepolitik des Bundes verloren wird. Die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) stammen aus dem Jahr 2000, das Thurgauer Gesetz über die Energienutzung aus dem Jahr 2004. Heute schreiben wir aber das Jahr 2012, und wir haben ein ganz anderes Energieziel anzustreben als wir noch vor zehn Jahren gedacht haben. Seit letzter Woche ist auch klar, mit welchen Massnahmen der Bund den erklärten Ausstieg aus der Kernenergie bis 2050 schaffen will. Es ist eine "grosse Kiste", die es anzupacken gilt, um es in den Worten unserer Energieministerin auszudrücken. Die wichtigste Frage ist aber nicht, ob uns die Szenarien und Massnahmen passen oder nicht, sondern wie schnell und wie konkret wir all die vielen notwendigen Lösungen in die Praxis umsetzen können und wollen, um das Ziel zu erreichen. Die Zeit ist definitiv gekommen, um auch im Thurgau zu handeln. Meines Erachtens ist der Absatz aller erneuerbaren Energien schnell und unkompliziert voranzutreiben, wo immer sich Einsatzmöglichkeiten ergeben. Es ist nicht mehr angebracht, einzelne Branchen oder Energieformen wie das Biogas via die Gesetzgebung faktisch im Gebäudebereich auszuschliessen. Vielmehr müssten wir uns vorausschau-

end die Frage stellen, ob wir mit dem bestehenden Thurgauer Gesetz über die Energienutzung überhaupt genügend gerüstet sind, um die Energiewende effizient anzupacken. Müssten nebst dem Gesetz nicht auch die MuKE n gründlich durchkämmt werden? Ich weiss, dass das Thema heute noch nicht zur Diskussion steht. Aber mit der Erheblicherklärung unserer Motion können wir zumindest ein Signal in diese Richtung geben. 3. Es scheint, dass sich die Kantone abgesprochen haben und wollen, dass ihre Mustervorschriften zwingend eingehalten werden. Zumindest muss ich das annehmen. Denn ich habe festgestellt, dass in der Antwort des Thurgauer Regierungsrates gleich ganze Abschnitte Wort für Wort aus der Motionsbeantwortung des Kantons Zürich übernommen wurden. Da kommen erhebliche Zweifel auf, wie eigenständig die Energiepolitik im Thurgau wirklich ist. Es gibt doch aber auch einen Hoffnungsschimmer, dass andernorts neue und zukunftsweisende Betrachtungen Platz haben. So macht mindestens ein Kanton vorwärts und hat in der gleichen Sache eine Motion gutgeheissen. Der Grosse Rat des Kantons Solothurn hat am 5. September 2012 einstimmig beschlossen, Biogas künftig auch bei Neubauten als erneuerbare Energie anzuerkennen. Die Umsetzung des Anliegens soll mit der Revision der Mustervorschriften der Kantone, welche die Konferenz der Kantonalen Energiedirektoren bis 2014 vorsieht, vorgenommen werden. Meines Erachtens ist das ein konstruktives Vorgehen, das hoffen lässt, dass der Kanton Thurgau doch nicht aus der "Energie Champions League" in die 2. Liga absteigen muss. Darum sollten wir mit den Solothurnern gleichziehen. Die Motionäre fordern ja kein Geld, sondern allein die Anerkennung von Biogas als neue erneuerbare Energie gemäss § 8 des Gesetzes über die Energienutzung. Heute haben wir die Gelegenheit dazu, einen weiteren kleinen Mosaikstein in das grosse Puzzle der Energiewende zu setzen. Es muss Lösungen geben, und zwar auch administrative, um das Thurgauer Biogas wo immer möglich im eigenen Kanton effizient einzusetzen. Derzeit steht der Einsatz von Biogas im Fokus. Mit grosser Wahrscheinlichkeit dürfte aber die mit der Motion angestrebte neue Regelung im Gesetz in Zukunft auch anderen Energieformen zugutekommen. Ich denke beispielsweise an Energie aus der tiefen Geothermie, welche der Regierungsrat bis zum Jahr 2022 gemäss "Nutzungskonzept Geothermie Thurgau" mit einem Werk verwirklicht haben will. Auch diese Art von Energie, ob Wärme oder Strom, wird dannzumal über ein Netz verteilt werden müssen. Es braucht Verträge, um den Absatz und die Verrechnung sicherzustellen. Ich bitte Sie, einen kleinen Schritt in Richtung Energiewende zu tun, eine neue Betrachtungsweise zu ermöglichen und die Erheblicherklärung der Motion zu unterstützen.

Strupler, SVP: Ich habe keine Gasheizung, ich heize mit Holz. Mir ist es aber ein Anliegen, den Absatz von Biogas zu fördern. Ich danke dem Regierungsrat für die ausführliche Beantwortung unserer Motion. Darin wird umfassend über die Förderung von erneuerbaren Energien und die Verminderung von CO₂ geschrieben. Im "Förderprogramm Energie 2012" des Kantons Thurgau wird unter "3.1 Die strategischen Zielsetzungen des

Kantons" der vermehrte Einsatz erneuerbarer Energien gefordert. Mit der Erheblicherklärung der Motion könnte erneuerbare Energie ohne Kosten für den Kanton gefördert werden. Gemäss der Studie zur Biomasse Thurgau entfallen 70 % der möglichen Biomasse auf Hofdünger in der Landwirtschaft. Unsere Herausforderung ist es, diese zu nutzen. Um Biogasanlagen zu fördern, brauchen wir den Absatz des Biogases. Oftmals wird am Standort der Biogasanlage nicht alle Abwärme des BHKW (35 % elektrische und 55 % Wärmeenergie) gebraucht. Da wäre es sinnvoller, diese Energie als Biogas über ein BHKW oder eine Wärmekraftkopplung zu verstromen und die Abwärme als Heizenergie an einem anderen Ort vollständig zu nutzen. Das geht am günstigsten über die bestehenden Gasleitungen. Diese könnten das Gas auch speichern. Somit unterscheidet sich das Biogas nicht von einer Wärmepumpe oder von einer Holzheizung in Bezug auf die Regel von 80 % zu 20 %. Der Bezug von Biogas muss vertraglich geregelt sein. Er kann vom Lieferanten auch problemlos kontrolliert werden. Ich bitte Sie, unsere Motion zu unterstützen.

Präsident: Ich schlage vor, die Sitzung an dieser Stelle abubrechen. **Stillschweigend genehmigt.**

Präsident: Wir haben die heutige Tagesordnung nur zum Teil abtragen können. Die nächste Ratssitzung findet am 07. November 2012 statt und wird als Halbtagesitzung durchgeführt. Die Ratssitzung vom 24. Oktober 2012 entfällt.

Es sind noch folgende Neueingänge mitzuteilen:

- Motion von Jürg Wiesli mit 41 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern vom 01. Oktober 2012 "Verfeinerung der iPV-Stufenübergänge".
- Antrag gemäss § 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (oder § 55) von Josef Gemperle mit 28 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern vom 01. Oktober 2012 "Bericht 'System Kommissionsarbeit'".
- Einfache Anfrage von Urs Martin vom 01. Oktober 2012 "Hängige Verfahren bei der Thurgauer Staatsanwaltschaft".

Ich wünsche Ihnen einen schönen WEGA-Tag.

Ende der Sitzung: 11.10 Uhr

Der Präsident des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariates